

Zu ..... Geschrieben am 18.1.52

Abgesandt am 21.1.52 M., d. 18. Jan. 52.

Wohnungsamt/Schl.

1)

To:

The British Resident

Minden.

Copy to: District Quartering (Western)  
Osnabrück.

Subject: Retrospective Requisition.

With reference to your letter of 2nd Jan. 52, you unfortunately told us that higher authorities have rejected our applications for retrospective requisition, submitted and motived with our letter dated 16th Oct 1951.

We beg you to submit this matter again. According to our informations this seems to be a matter happening but once.

There would be found no example throughout the Zone that on order of British authorities derequisitioned dwellings could be occupied only by such German families being nominated by Mil. Gov. Proof: the protocol dated 11th Nov. 1947. A further proof: Dwellings of such houses which had been allotted to German families by the German Housing office and not by British authorities had to be vacated again by them.

That means that in spite of derequisitioning the dwellings could not be occupied by the rightful German lessees.

This British order means an act of injustice against the former German lessees which can only be removed if you would effect a retrospective requisition in all cases. It is not of the fault of these Germans that the currency reform happened between the Day when this injustice was caused and the day when they finally were allowed to move back to their original dwellings.

For this reason and in view of the legal arguments we beg you to examine again our application dated 16th Oct. 1951. In the interest of the Minden population naturally we would gladly place ourselves at your disposal at any time for a verbal discussion.

2) Betr.: Anschlussbeschlagnahme.

Mit Schreiben vom 2.1.1952 teilen Sie uns zu unserem Bedauern mit, dass höhere englische Dienststellen unsere Anträge auf Anschlussbeschlagnahmen, wie wir solche in unserem Schreiben vom 16.10.1951 erbaten und begründeten, abgelehnt haben.

Wir erlauben uns hierzu nochmals vorzutragen: Soweit uns bekannt geworden, ist die Angelegenheit eine einmalige.

In der ganzen Zone dürfte kein Beispiel gefunden werden, dass englische Dienststellen befehlen, dass in freigegebene Wohnungen nur solche deutschen Familien einziehen können, die von der Besatzungsmacht bezeichnet werden. Dies beweist das Protokoll vom 11. November 1947. Als weiteren Beweis führen wir an, dass auf Befehl der Besatzungsmacht Familien, die vom deutschen Wohnungsamt und nicht von englischen Dienststellen in solche Wohnungen eingewiesen waren, diese wieder räumen mussten.

Es durften also die rechtmässigen Wohnungsbesitzer trotz erfolgter Freigabe nicht wieder einziehen.

Mit dieser englischen Anordnung wurde den ursprünglichen deutschen Wohnungsinhabern ein Unrecht zugefügt. Dieses Unrecht kann nur dadurch wieder gutgemacht werden, dass die von uns beantragten Anschlussbeschlagnahmen von Ihnen ausgesprochen werden. Wenn zwischen dem Tage, an dem den deutschen Exmitierten das Unrecht zugefügt wurde und dem Tage, an dem die Benachteiligten endgültig ihre Wohnungen wieder beziehen konnten, die Währungsreform liegt, so liegt die Schuld nicht bei diesen Deutschen.

Aus diesem Grunde bitten wir unter Berücksichtigung unserer Beweisführung und der Rechtslage um nochmalige Überprüfung unseres Antrages vom 16.10.1951. Zu einer Aussprache stehen wir im Interesse der Mindener Bevölkerung gern zur Verfügung.

3) Wv. 1.4.1952.

S. Smidt v. 10/5 an British  
(Hesse)  
Resident  
Stadtdirektor.

LHv